

## Synopse

### Änderung des Raumentwicklungs- und Baugesetzes

	<b>Änderung des Raumentwicklungs- und Baugesetzes</b>
	<i>Der [Autor]</i> (Erlassen durch die Landsgemeinde am 7. Mai 2017)
	<b>I.</b>
	GS VII B/1/1, Raumentwicklungs- und Baugesetz vom 2. Mai 2010 (Stand 1. September 2014), wird wie folgt geändert:
<b>Raumentwicklungs- und Baugesetz</b>	<b>Raumentwicklungs- und Baugesetz</b>
vom 2. Mai 2010	
(Stand 1. September 2014)	
(Erlassen von der Landsgemeinde am 2. Mai 2010)	
<b>Art. 1</b> Zweck  <sup>1</sup> Das Gesetz bildet die Grundlage für raumplanungs- und baurechtliche Massnahmen des Kantons und der Gemeinden und dient der Umsetzung des Bundesrechts.  <sup>2</sup> Es bezweckt den Boden nach den anerkannten Zielen und Grundsätzen der Raumplanung haushälterisch zu nutzen und die natürlichen Lebensgrundlagen sowie die hohe Qualität der Landschaft und der baulichen Gestaltung der Ortsbilder zu erhalten und zu fördern.  <sup>3</sup> Es sorgt für den angemessenen Ausgleich der Interessen der Allgemeinheit und des Einzelnen.	<b>Art. 1</b> ZweckGegenstand  <sup>2</sup> <i>Aufgehoben.</i>  <sup>3</sup> <i>Aufgehoben.</i>

	<p><b>Art. 1a</b> Zweck</p> <p><sup>1</sup> Das Gesetz bezweckt den Boden nach den anerkannten Zielen und Grundsätzen der Raumplanung haushälterisch zu nutzen und die natürlichen Lebensgrundlagen sowie die hohe Qualität der Landschaft und der baulichen Gestaltung der Ortsbilder zu erhalten und zu fördern.</p> <p><sup>2</sup> Es sorgt für den angemessenen Ausgleich der Interessen der Allgemeinheit und des Einzelnen.</p>
<p><b>Art. 2</b> Geltungsbereich</p> <p><sup>1</sup> Der Geltungsbereich dieses Gesetzes erstreckt sich auf die Raumplanung und das Bauwesen sowie auf den Umwelt-, Natur- und Heimatschutz. Es regelt:</p> <p>a. die Planung in Gemeinde und Kanton,</p> <p>b. die baupolizeilichen Erfordernisse von Bauten und Anlagen,</p> <p>c. das baupolizeiliche Verfahren.</p>	<p><sup>1</sup> Der Geltungsbereich dieses Gesetzes erstreckt sich auf die Raumplanung und das Bauwesen sowie auf <del>den</del> <u>damit zusammenhängende Fragen des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes</u>. Es regelt:</p> <p>a. die Planung in Gemeinde und Kanton;<sup>1</sup></p> <p>b. die baupolizeilichen Erfordernisse von Bauten und Anlagen;<sup>1</sup></p>
<b>2.2. Kantonale Raumplanung</b>	<b>2.2. Kantonale Raumplanung <u>Richtplanung</u></b>
<p><b>Art. 9</b> Grundlagen</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton erstellt die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Grundlagen.</p> <p><sup>2</sup> Er bestimmt, gestützt auf die Grundlagen, wie sich das Kantonsgebiet in den Grundzügen räumlich entwickeln soll (kantonales Raumkonzept).</p> <p><sup>3</sup> Er berücksichtigt die Planungen des Bundes, die Richtpläne der Nachbarkantone, regionale und kommunale Entwicklungskonzepte (Leitbilder) und Pläne sowie die kommunalen Richtpläne.</p>	<p><sup>3</sup> Er berücksichtigt die Planungen des Bundes, die Richtpläne der Nachbarkantone, regionale und kommunale Entwicklungskonzepte (<del>Leitbilder</del>) (<u>Leitbilder, Agglomerationsprogramme, usw.</u>) und Pläne sowie die kommunalen Richtpläne.</p>

<p><sup>4</sup> Kantonale Behörden, Gemeinden, Zweckverbände und gemeinwirtschaftliche Unternehmen sind zur Mitarbeit verpflichtet und haben die von ihnen verlangten Grundlagen zur Verfügung zu stellen.</p>	
<p><b>Art. 14</b> Kontrolle und Bericht</p> <p><sup>1</sup> Das Departement überprüft die im Richtplan vorgesehenen Massnahmen und Prozesse regelmässig in Hinsicht auf ihre zeitliche und inhaltliche Verwirklichung.</p> <p><sup>2</sup> Die Regierung erstattet dem Landrat periodisch Bericht über die Raumordnung und Raumentwicklung im Kanton.</p>	<p><sup>2</sup> Die Regierung erstattet dem Landrat <u>periodisch und dem Bund alle vier Jahre</u> Bericht über die Raumordnung und Raumentwicklung im Kanton.</p>
<p><b>Art. 16</b> Inhalt</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde erstellt einen kommunalen Richtplan.</p> <p><sup>2</sup> Dieser legt insbesondere die angestrebte räumliche Entwicklung bezüglich Nutzung, Verkehr, Ausstattung und Gestaltung, Versorgung und Entsorgung sowie nachhaltiger Energieversorgung fest. Er kann sich auch auf die angestrebten Veränderungen beschränken.</p> <p><sup>3</sup> Er zeigt auf, wie die raumwirksamen Tätigkeiten der Gemeinde mit jenen der Nachbargemeinde(n) und dem Kanton koordiniert und aufeinander abgestimmt werden.</p>	<p><sup>2</sup> Dieser legt insbesondere die angestrebte räumliche Entwicklung bezüglich Nutzung, <u>-Innenentwicklung-</u> Verkehr, Ausstattung und Gestaltung, Versorgung und Entsorgung sowie nachhaltiger Energieversorgung fest. Er kann sich auch auf die angestrebten Veränderungen beschränken.</p>
<p><b>Art. 17</b> Erlass, Wirkung</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeindeordnung regelt die Zuständigkeit für den Erlass des kommunalen Richtplans.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat macht den Entwurf des Richtplanes öffentlich bekannt. Es ist Gelegenheit zu bieten, sich zum Entwurf zu äussern. Der Gemeinderat hat zu den Einwendungen gesamthaft Stellung zu nehmen.</p>	<p><sup>1</sup> <del>Die Gemeindeordnung regelt die Zuständigkeit für den Erlass des kommunalen Richtplans</del><u>Der kommunale Richtplan wird vom Gemeinderat erlassen.</u></p>

<p><sup>3</sup> Der kommunale Richtplan wird mit der kantonalen Genehmigung für die Behörden verbindlich. Für Grundeigentümer begründet er weder Rechte noch Pflichten.</p>	
<p><b>Art. 25</b> Öffentliche Auflage</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde legt Baureglement, Zonenplan und Sondernutzungspläne unter Eröffnung einer Einsprachefrist von 30 Tagen öffentlich auf. Die amtliche Bekanntmachung erfolgt im kantonalen Amtsblatt.</p> <p><sup>2</sup> Bei Sondernutzungsplänen sind die Baubereiche während der Auflage zu profilieren. Die Eigentümer oder Baurechtsnehmer von Grundstücken im Plangebiet sowie Anstösser, soweit deren Grundstücke nicht mehr als 30 m vom Plangebiet entfernt sind, sind schriftlich zu verständigen.</p>	<p><sup>2</sup> Bei Sondernutzungsplänen sind die Baubereiche während der Auflage zu profilieren. Die Eigentümer oder Baurechtsnehmer von Grundstücken im Plangebiet sowie Anstösser, soweit deren Grundstücke nicht mehr als 30 <del>m</del><u>Meter</u> vom Plangebiet entfernt sind, sind schriftlich zu verständigen.</p>
<p><b>Art. 26</b> Einsprache</p> <p><sup>1</sup> Während der Auflagefrist kann jedermann, der ein eigenes schutzwürdiges Interesse nachweist, schriftlich und begründet Einsprache beim Gemeinderat erheben.</p>	<p><sup>2</sup> Der Gemeinderat entscheidet über eingegangene Einsprachen. Der Einspracheentscheid ist den Einsprechern schriftlich mitzuteilen.</p> <p><sup>3</sup> Im Einspracheverfahren vorgenommene Änderungen der Planungsinstrumente sind nochmals öffentlich aufzulegen. Vorbehalten bleiben geringfügige Änderungen im Sinne von Artikel 29.</p> <p><sup>4</sup> Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach Artikel 27b.</p>
<p><b>Art. 27</b> Beschlussfassung</p> <p><sup>1</sup> Baureglement und Zonenplan werden nach Abschluss des Einspracheverfahrens vom Gemeinderat nötigenfalls bereinigt und nach Massgabe der Gemeindegesetzgebung den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament zum Erlass unterbreitet.</p>	<p><b>Art. 27</b> BeschlussfassungErlass von Baureglement und Zonenplan</p> <p><sup>1</sup> Baureglement und Zonenplan werden <u>vom Gemeinderat</u> nach Abschluss des Einspracheverfahrens <del>vom Gemeinderat nötigenfalls bereinigt und nach Massgabe der Gemeindegesetzgebung Artikel 26</del> den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament zum Erlass unterbreitet.</p>

<p><sup>2</sup> Sondernutzungspläne werden nach Abschluss des Einspracheverfahrens von dem nach Massgabe der Gemeindegesetzgebung zuständigen Gemeindeorgan definitiv erlassen.</p>	<p><del><sup>2</sup> Sondernutzungspläne werden nach Abschluss des Einspracheverfahrens. Die Stimmberechtigten können das Baureglement und/oder den Zonenplan gesamt- haft annehmen oder ablehnen oder mit einem Antrag auf Änderung an den Gemeinderat zurückweisen. Abänderungsanträge zu Baureglements- oder Zo- nenplanvorlagen sind im Sinne von dem nach Massgabe Artikel 52 Gemeindege- setz<sup>1)</sup> der Gemeindegesetzgebung zuständigen Gemeindeorgan definitiv erlas- sen<sup>2)</sup> zwingend vor der Durchführung der Gemeindeversammlung einzureichen.</del></p> <p><sup>3</sup> Der Beschluss der Stimmberechtigten ist im kantonalen Amtsblatt zu publizie- ren.</p> <p><sup>4</sup> Direkt Betroffenen wird der Beschluss mit einer Rechtsmittelbelehrung individu- ell eröffnet.</p>
	<p><b>Art. 27a</b> Erlass von Sondernutzungsplänen</p> <p><sup>1</sup> Sondernutzungspläne werden vom Gemeinderat erlassen. Gleichzeitig mit dem Erlass entscheidet er über die Einsprachen und bereinigt den Sondernutzungs- plan. Im Einspracheverfahren vorgenommene Änderungen sind nochmals öffent- lich aufzulegen. Vorbehalten bleiben geringfügige Änderungen im Sinne von Arti- kel 29.</p> <p><sup>2</sup> Wird mit dem Sondernutzungsplan von der Regelbauweise abgewichen und werden dadurch ausserhalb des Plangebiets gelegene Grundstücke bezüglich Grenzabstände, Höhenmasse, Gebäudelänge und -breite und dergleichen stär- ker betroffen als nach den für die Zonen des Plangebiets geltenden Regelbauvor- schriften, so ist der Sondernutzungsplan der fakultativen Referendumsabstim- mung zu unterstellen.</p> <p><sup>3</sup> Das fakultative Referendum ist zustande gekommen, wenn mindestens 300 Stimmberechtigte (Art. 44 Gemeindegesetz<sup>2)</sup>) dies innert 14 Tagen seit der Veröf- fentlichung des Gemeinderatsbeschlusses im kantonalen Amtsblatt verlangen.</p>

<sup>1)</sup> GS II E/2

<sup>2)</sup> GS II E/2

	<p><sup>4</sup> Die Stimmberechtigten können den Sondernutzungsplan gesamthaft annehmen oder ablehnen oder mit einem Antrag auf Änderung an den Gemeinderat zurückweisen.</p> <p><sup>5</sup> Der Beschluss des Gemeinderats und der Stimmberechtigten ist im kantonalen Amtsblatt zu publizieren.</p> <p><sup>6</sup> Direkt Betroffenen wird der Beschluss mit einer Rechtsmittelbelehrung individuell eröffnet.</p>
	<p><b>Art. 27b</b> Beschwerde</p> <p><sup>1</sup> Gegen folgende Beschlüsse betreffend Zonenplan, Baureglement und Sondernutzungspläne kann Beschwerde beim Departement erhoben werden:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. zustimmende Beschlüsse der Stimmberechtigten, wenn der Beschwerdeführer im öffentlichen Auflageverfahren gegen die getroffene Planfestlegung Einsprache erhoben hat;</li><li>b. ablehnende Beschlüsse der Stimmberechtigten, wenn vom Beschwerdeführer eine Verletzung des Anspruchs auf Änderung nach Artikel 29 geltend gemacht wird;</li><li>c. Gemeinderatsentscheide im vereinfachten Verfahren (geringfügige Änderungen);</li><li>d. Einspracheentscheide des Gemeinderates zu Sondernutzungsplänen, wenn kein Referendumsverfahren durchgeführt wird.</li></ul>
<p><b>Art. 28</b> Genehmigung</p> <p><sup>1</sup> Kommunale Richtpläne, Baureglemente, Zonenpläne und Sondernutzungspläne bedürfen der Genehmigung durch das Departement.</p>	<p><sup>2</sup> Das Departement entscheidet gleichzeitig mit dem Genehmigungsbeschluss auch über die zu den Planungsinstrumenten eingegangenen Beschwerden.</p>

<p><b>Art. 29</b> Überprüfung und Änderung</p> <p><sup>1</sup> Kommunale Richtpläne, Baureglemente, Zonenpläne und Sondernutzungspläne sind zu überprüfen und allenfalls zu ändern, wenn sich die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse wesentlich geändert haben, wenn sich neue Aufgaben stellen oder es aus wichtigen öffentlichen Interessen geboten erscheint.</p> <p><sup>2</sup> Für Änderungen ist das gleiche Verfahren durchzuführen wie beim Erlass.</p>	<p><sup>3</sup> Geringfügige Änderungen an Zonenplänen und Sondernutzungsplänen können ohne öffentliche Auflage vorgenommen werden, wenn die von ihnen direkt betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und die Mehrheit der Eigentümerinnen und Eigentümer der angrenzenden Grundstücke sich mit ihnen einverstanden erklärt haben. Nicht zustimmende Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer werden unter Ansetzung einer Einsprachefrist von 30 Tagen angeschrieben.</p> <p><sup>4</sup> Geringfügige Änderungen an Nutzungsplänen werden durch den Gemeinderat erlassen. Sie unterstehen weder dem fakultativen noch dem obligatorischen Referendum und bedürfen der Genehmigung des Departements.</p> <p><sup>5</sup> Änderungen an Nutzungsplänen gelten als geringfügig, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. damit keine öffentlichen Interessen verletzt werden;</li><li>b. damit keine Änderung des dem Nutzungsplan zugrunde liegenden Konzepts einhergeht und;</li><li>c. bei Zonenplänen davon eine kleine Fläche betroffen ist, in der Regel höchstens 500 Quadratmeter.</li></ul>
	<p><b>Art. 32a</b> Bedingte Zonenplanänderungen</p> <p><sup>1</sup> Der Erlass von Zonenplanänderungen kann mit folgenden aufschiebenden oder auflösenden Bedingungen verknüpft werden:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. Pflicht zur Landumlegung oder Grenzbereinigung (Art. 40 f.);</li></ul>

	<p>b. Fristen zur Bebauung mit Sanktionen;</p> <p>c. Kaufsrecht nach Artikel 33a;</p> <p>d. Enteignungsrecht für Entwicklungsgebiete;</p> <p>e. Befristung der Zonenzuweisung;</p> <p>f. Projektbezogene Einzonung.</p> <p><sup>2</sup> Die Bedingungen nach Absatz 1 sind im Grundbuch anzumerken. Der Gemeinderat meldet die Anmerkung beim kantonalen Grundbuch an.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat erlässt einen Feststellungsbeschluss über den Eintritt oder das Ausbleiben einer Bedingung und publiziert diesen im kantonalen Amtsblatt.</p> <p><sup>4</sup> Wird eine auflösende Bedingung bis zum Ablauf der gesetzten Frist nicht erfüllt, so fällt der Boden von Gesetzes wegen in die vorherige Zone zurück.</p>
<p><b>Art. 33</b> Verträge</p> <p><sup>1</sup> Bei Ein-, Aus- und Umzonung schliesst die Gemeinde wenn immer möglich mit den Eigentümern der Grundstücke verwaltungsrechtliche Verträge ab, welche namentlich den Planungswertausgleich, die fristgerechte Überbauung, ein allfälliges Kaufrecht der Gemeinde und Ähnliches regeln.</p>	<p><sup>1</sup> Bei Ein-, Aus- und Umzonung <del>schliesst kann</del> die Gemeinde wenn immer möglich <del>mit den Eigentümern der Grundstücke verwaltungsrechtliche Verträge ab, ab-</del><u>schliessen</u>, welche namentlich den Planungswertausgleich, die fristgerechte Überbauung, ein allfälliges Kaufrecht der Gemeinde und Ähnliches regeln.</p> <p><sup>2</sup> Das Vorhandensein eines verwaltungsrechtlichen Vertrags ist im Grundbuch anzumerken. Der Gemeinderat meldet die Anmerkung beim kantonalen Grundbuchamt an.</p>
	<p><b>Art. 33a</b> Kaufrecht der Gemeinde</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinden bezeichnen im Zonenplan die Bauzonenflächen, welche innert acht Jahren nach Erschliessung überbaut oder veräussert sein müssen.</p>



	<p><sup>2</sup> Haben die Grundeigentümer die bezeichneten Grundstücke nach Ablauf der festgelegten Frist weder veräußert noch überbaut, haben die Gemeinden das Recht, das Grundstück oder einen Teil davon zum Verkehrswert zu erwerben, sofern das öffentliche Interesse am Erwerb die entgegenstehenden privaten Interessen überwiegt.</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeinde teilt den Grundeigentümern mindestens zwei Jahre im Voraus ihr Kaufinteresse schriftlich mit.</p> <p><sup>4</sup> Nach Ablauf der Frist erlässt die Gemeinde eine entsprechende Verfügung über die Ausübung des Kaufrechts.</p>
	<b>2.4.1.a Mehrwertabgabe</b>
	<p><b>Art. 33b</b> Abgabetatbestand</p> <p><sup>1</sup> Für erhebliche Vorteile, die durch raumplanerische Massnahmen entstehen, wird eine Abgabe erhoben.</p> <p><sup>2</sup> Als raumplanerische Massnahmen im Sinne von Absatz 1 gelten insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. die Neuzuweisung von Land zu einer Bauzone oder einer Abbau- oder Depo- niezone;</li><li>b. die Um- oder Aufzonung, wenn die Nutzungsmöglichkeiten dadurch verbessert werden;</li><li>c. Sondernutzungsplanungen, mit welchen gegenüber der Regelbauweise eine Mehrnutzung zugelassen wird;</li><li>d. die Abparzellierung oder Entlassung eines Grundstücks oder Grundstücksteils aus dem Geltungsbereich des bürgerlichen Bodenrechts (BGBB).</li></ul> <p><sup>3</sup> Die Pflicht zur Leistung der Mehrwertabgabe entsteht mit Eintritt der Rechtskraft der planerischen Massnahme.</p> <p><sup>4</sup> Nicht der Mehrwertabgabe unterstehen folgende raumplanerischen Massnah- men:</p>

	<p>a. die Zuweisung von Land in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen;</p> <p>b. die Anpassung von Nutzungsvorschriften im kommunalen Baureglement, beziehungsweise in der übergeordneten Gesetzgebung.</p>
	<p><b>Art. 33c</b> Abgabepflicht (Abgabesubjekt)</p> <p><sup>1</sup> Die Mehrwertabgabe ist von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu entrichten, welche als Folge einer raumplanerischen Massnahme einen Mehrwert erlangen.</p> <p><sup>2</sup> Mehrere Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haften solidarisch.</p> <p><sup>3</sup> Alle Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger haften solidarisch für die im Zeitpunkt des Grundstückserwerbs noch ausstehenden Mehrwertabgaben.</p>
	<p><b>Art. 33d</b> Abgabebefreiung</p> <p><sup>1</sup> Der Landrat legt den Betrag des Mehrwertes in einer Verordnung fest, unterhalb dessen infolge Geringfügigkeit keine Mehrwertabgabe zu entrichten ist.</p>
	<p><b>Art. 33e</b> Abgabehöhe</p> <p><sup>1</sup> Die Höhe der Mehrwertabgabe beträgt:</p> <p>a. 30 Prozent des Mehrwerts, wenn die Fälligkeit in den ersten fünf Jahren ab Rechtskraft der planerischen Massnahme eintritt;</p> <p>b. 50 Prozent des Mehrwerts, wenn die Fälligkeit ab dem sechsten Jahr ab Rechtskraft der planerischen Massnahme eintritt.</p> <p><sup>2</sup> Die Mehrwertabgabe wird auf den Zeitpunkt der Rechtskraft der planerischen Massnahme berechnet und bis zur Bezahlung mit dem Landesindex der Konsumentenpreise indiziert.</p>
	<p><b>Art. 33f</b> Berechnung des Mehrwertes</p>

	<p><sup>1</sup> Der Mehrwert entspricht der Differenz zwischen dem Verkehrswert des Bodens vor und nach Rechtskraft der raumplanerischen Massnahme. Er ist mit anerkannten Methoden zu bestimmen.</p> <p><sup>2</sup> Die Ermittlung des Mehrwertes erfolgt durch die Gemeinde. Diese kann damit externe Fachpersonen beauftragen.</p> <p><sup>3</sup> Der Mehrwert ist um den Betrag zu kürzen, der zur Beschaffung oder zum Bau einer landwirtschaftlichen Ersatzbaute im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 quater RPG verwendet wird, wenn die Investition in den folgenden fünf Jahren seit Inkrafttreten der raumplanerischen Massnahme erfolgt.</p>
	<p><b>Art. 33g</b> Festlegung der Mehrwertabgabe</p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat verfügt die zu leistende Mehrwertabgabe. Die Verfügung richtet sich an die abgabepflichtigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und bezeichnet die zugrundeliegende planerische Massnahme, den Berechnungszeitpunkt, die Abgabenhöhe und den Zeitpunkt der Fälligkeit.</p> <p><sup>2</sup> Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz <sup>1)</sup>.</p>
	<p><b>Art. 33h</b> Vertragliche Regelung zur Mehrwertabgabe</p> <p><sup>1</sup> Die Mehrwertabgabe kann im Sinne von Artikel 33 auch vertraglich geregelt werden.</p> <p><sup>2</sup> Neben der Höhe der Mehrwertabgabe kann der Vertrag weitere Leistungen der Grundeigentümer im Interesse der Öffentlichkeit wie z.B. die Errichtung eines öffentlichen Spielplatzes oder öffentlich zugänglicher Parkplätze, eine Landabtretung und dergleichen regeln.</p> <p><sup>3</sup> Leistungen nach Absatz 2 können bei der Bemessung des Mehrwertausgleichs angemessen berücksichtigt werden.</p>
	<p><b>Art. 33i</b> Sicherung der Forderung</p>

<sup>1)</sup> GS III G/1

	<p><sup>1</sup> Zur Sicherung der Forderungen zur Leistung einer Mehrwertabgabe besteht gemäss Artikel 227 f. EG ZGB zu Gunsten der Gemeinde ein gesetzliches Grundpfandrecht, das allen eingetragenen Pfandrechten vorgeht.</p> <p><sup>2</sup> Das gesetzliche Grundpfandrecht entsteht mit Eintritt der Rechtskraft der raumplanerischen Massnahme und ist im kantonalen Grundbuch anzumerken.</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeinde meldet das Grundpfandrecht zur Anmerkung im kantonalen Grundbuch an.</p>
	<p><b>Art. 33j</b> Fälligkeit</p> <p><sup>1</sup> Die Mehrwertabgabe wird fällig, wenn der planungsbedingte Mehrwert durch Veräusserung oder Überbauung realisiert wird.</p> <p><sup>2</sup> Als Veräusserung gilt jeder Eigentumswechsel und jede Übertragung der wirtschaftlichen Verfügungsgewalt über ein Grundstück. Die Bestimmungen von Artikel 106 Steuergesetz<sup>1)</sup> betreffend die steuerbegründenden Veräusserungen bei der Erhebung der Grundstücksgewinnsteuer, sind sinngemäss anwendbar.</p> <p><sup>3</sup> Als Zeitpunkt der Überbauung gilt der Eintritt der Rechtskraft der Baubewilligung.</p> <p><sup>4</sup> Bei Veräusserung oder Überbauung eines Teils des Grundstücks wird die gesamte Mehrwertabgabe fällig. Ist eine Etappierung vorgesehen, wird die Abgabe anteilmässig fällig.</p> <p><sup>5</sup> Nicht als Veräusserung gelten die Vererbung oder die Schenkung von Grundstücken.</p> <p><sup>6</sup> Ist streitig, ob die Fälligkeit eingetreten ist, so erlässt der Gemeinderat eine Feststellungsverfügung.</p>

<sup>1)</sup> GS VI C/1/1

	<p><sup>7</sup> Die Gemeindebuchhaltung stellt die geschuldete Mehrwertabgabe, gestützt auf die Verfügung des Gemeinderates beziehungsweise auf die gegenseitige Vereinbarung, in Rechnung. Gegen die Höhe der Abgabe kann zu diesem Zeitpunkt kein Rechtsmittel mehr ergriffen werden.</p>
	<p><b>Art. 33k</b> Stundung</p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat kann die Erhebung der Mehrwertabgabe in Härtefällen auf begründetes Gesuch hin bis maximal fünf Jahre stunden oder eine Ratenzahlung zulassen.</p> <p><sup>2</sup> Eigentümer, die den Boden im Baurecht abgeben, können auf Antrag die Abgabe über die Laufzeit des Baurechts jährlich abzahlen. Bei einem allfälligen Bodenverkauf wird der Restbetrag fällig.</p>
	<p><b>Art. 33l</b> Meldepflichten</p> <p><sup>1</sup> Das kantonale Grundbuchamt meldet der Gemeinde die Veräusserung von Grundstücken, bei welchen im Grundbuch eine Mehrwertabgabe angemerkt ist.</p> <p><sup>2</sup> Die Behörde, welche die Entlassung von Grundstücken oder Grundstücksteilen aus dem Geltungsbereich des bäuerlichen Bodenrechts bewilligt, meldet diese Bewilligung dem zuständigen Gemeinderat, damit dieser die Mehrwertabgabe verfügen kann.</p> <p><sup>3</sup> Die kommunale Baubewilligungsbehörde meldet der Gemeindebuchhaltung, wenn eine Baubewilligung auf einem mehrwertabgabepflichtigen Grundstück erteilt wird.</p> <p><sup>4</sup> Die Gemeindebuchhaltung meldet nach Eingang der Zahlung die Löschung des Grundpfandrechtes im kantonalen Grundbuch an.</p>
	<p><b>Art. 33m</b> Verteilung und Verwendung der Erträge</p>

	<p><sup>1</sup> Der Ertrag aus der Mehrwertabgabe ist zur Finanzierung von Entschädigungen bei materieller Enteignung aufgrund einer raumplanerischen Massnahme und all-fälliger Rückerstattung von Mehrwertabgaben zu verwenden. Diese zweckgebundene Verwendung erfolgt solidarisch unter den Gemeinden.</p> <p><sup>2</sup> Der Kanton führt einen Fonds, in welchen die einbezahlten Mehrwertabgaben der Gemeinden eingelegt werden und aus welchem die Entschädigungen und Rückerstattungen bezahlt werden. Er sorgt für eine Vorfinanzierung, wenn der momentane Mittelbedarf die in den Fonds eingelegten Mittel übersteigt.</p>
<p><b>Art. 36</b> Erschliessungsprogramm</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinden erstellen ein Erschliessungsprogramm. Dieses bestimmt in Abstimmung mit der Finanzplanung, welche Teile der Bauzone zu welchem Zeitpunkt erschlossen werden und welches der Erneuerungs- bzw. Werterhaltungsbedarf der bestehenden Erschliessungsanlagen ist.</p> <p><sup>2</sup> Das Erschliessungsprogramm ist im Verfahren des kommunalen Richtplanes zu erlassen und für die Behörden verbindlich. Es ist öffentlich bekannt zu machen und kann von jedermann eingesehen werden.</p>	<p><sup>3</sup> Gestützt auf Artikel 32 Absatz 3 RPV prüft das Departement, ob in den Fällen, in denen die Bauzonen durch die Gemeinden nicht innerhalb der in ihren Erschliessungsprogrammen vorgesehenen Fristen erschlossen werden, die entsprechenden Zonenpläne angepasst werden müssen.</p>
<p><b>Art. 45</b> Baureife</p> <p><sup>1</sup> Bauten und Anlagen dürfen nur auf baureifen Grundstücken erstellt werden. Ein Grundstück ist baureif:</p> <p>a. wenn es tatsächlich erschlossen ist; zur Erschliessung gehört auch eine auf die Nutzung abgestimmte und den örtlichen Verhältnissen angemessene Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr und Langsamverkehr;</p>	

<p>b. wenn es nach Lage, Grösse, Form und Beschaffenheit für die zonengemässe Überbauung geeignet ist, und eine allenfalls nötige Landumlegung oder Grenzberreinigung nicht erschwert oder verunmöglicht wird;</p> <p>c. wenn, wo nötig, ein Sondernutzungsplan vorliegt (Art. 20 Bst. d, 44, 56).</p>	<p>c. wenn, wo nötig, ein Sondernutzungsplan vorliegt (Art. 20 Bst. d, 44, 56);</p> <p>d. wenn die Bebauung oder die Erhältlichkeit des Landes mittels Einzonungsbedingungen oder durch einen verwaltungsrechtlichen Vertrag gesichert ist.</p>
<p><b>Art. 51</b> Grenzabstände</p> <p><sup>1</sup> Der Grenzabstand beträgt vorbehältlich anderer nachbarrechtlicher Abmachungen 4,00 m.</p> <p><sup>2</sup> Bei vier- und fünfgeschossigen Wohnbauten beträgt der Grenzabstand mindestens 3/4 der Fassadenhöhe des höheren Gebäudes, abzüglich 4,00 m.</p> <p><sup>3</sup> Das Bauen auf der Grenze ist bei Erstellung von Doppel- und Reihenhäusern gestattet.</p> <p><sup>4</sup> Für eingeschossige An- und Nebenbauten mit einer Grundfläche von maximal 50,0 m<sup>2</sup> beträgt der Grenzabstand mindestens 1,50 m, wenn die Fassadenhöhe der An- bzw. Nebenbauten im Bereich dieser Grenze nicht mehr als 3,30 m beträgt. Der Dachvorsprung darf 50 cm nicht überschreiten.</p> <p><sup>5</sup> Die Grenzabstände werden von den Umfassungswänden an gerechnet.</p> <p><sup>6</sup> Unterirdische Gebäude und Gebäudeteile unterliegen keinen Abstandsvorschriften.</p>	<p><sup>1</sup> Der Grenzabstand beträgt <del>vorbehältlich anderer nachbarrechtlicher Abmachungen</del> 4,00 m.</p>
	<p><b>Art. 51a</b> Ungleiche Verteilung der Grenzabstände</p> <p><sup>1</sup> Der Grenzabstand kann ungleich auf benachbarte Parzellen verteilt werden, wenn der Nachbar sich schriftlich zur Einhaltung eines entsprechend grösseren Grenzabstandes verpflichtet.</p>

	<p><sup>2</sup> Die zuständige Gemeindebehörde verfügt diese Verpflichtung als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung und meldet sie zur Anmerkung im kantonalen Grundbuch an.</p>
<p><b>Art. 54</b> Gewässerabstand</p> <p><sup>1</sup> Für Bauten und Anlagen ist grundsätzlich ein so grosser Gewässerabstand einzuhalten, dass bei Eingriffen in das Gewässer dessen natürlicher Verlauf beibehalten oder wiederhergestellt werden kann.</p> <p><sup>1a</sup> Die Gemeinden scheiden den erforderlichen Gewässerraum im Zonenplan aus.</p> <p><sup>2</sup> Ist die Lage von Bauten und Anlagen nicht durch besondere gesetzliche Vorschriften bestimmt und muss kein Gewässerraum festgelegt werden, so gelten folgende Abstände:</p> <p>a. zum oberen Böschungsrand stehender oder fliessender, künstlicher und natürlicher Gewässer innerhalb der Bauzonen mindestens 5 m;</p> <p>b. ausserhalb der Bauzonen bei Seen, Linth und Sernf 30 m und ausserhalb der Bauzonen bei den übrigen Gewässern mindestens 10 m.</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeinden können aus besonderen Gründen mit einer Baulinie andere als die in Absatz 2 aufgeführten Abstände vorsehen. Solche Baulinien bedürfen der Genehmigung durch die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde.</p> <p><sup>4</sup> Der Regierungsrat erlässt Richtlinien zur Ausscheidung des Gewässerraums.</p>	<p><b>Art. 54</b> <u>Gewässerabstand</u><u>Gewässerabstand</u>/<u>Gewässerraum</u></p>
<p><b>Art. 56</b> Bauten und Anlagen von überörtlicher Bedeutung</p> <p><sup>1</sup> Bauten und Anlagen von überörtlicher Bedeutung können nur aufgrund eines Überbauungsplans (Art. 46) und nur dann bewilligt werden, wenn sie</p> <p>a. der Ortsplanung und der kantonalen Richtplanung nicht widersprechen;</p> <p>b. die Siedlungsstruktur der betroffenen Gemeinde nicht nachteilig beeinflussen;</p>	



<p>c. die öffentlichen Strassen nicht derart beeinflusst werden, dass mit Stausituationen zu rechnen ist;</p> <p>d. mit der bestehenden Infrastruktur ohne Ausbau verträglich sind oder die erforderlichen Ausbauten im kommunalen Richtplan vorgesehen und die Kosten nach Massgabe des Nutzens umgelegt sind. Die entsprechenden Nachweise sind von den Gesuchstellenden zu erbringen.</p> <p><sup>2</sup> Verkaufseinheiten oder Einkaufszentren mit einer Verkaufsfläche für Waren des täglichen Bedarfs von mehr als 500 m<sup>2</sup> dürfen nur in Siedlungsschwerpunkten errichtet werden.</p> <p><sup>3</sup> Bauten und Anlagen von überörtlicher Bedeutung mit grossem Benutzer- oder Kundenkreis müssen mit dem öffentlichen Verkehr (öV) erschlossen sein.</p>	<p><del><sup>2</sup> Verkaufseinheiten oder Einkaufszentren mit einer Verkaufsfläche für Waren des täglichen Bedarfs von mehr als 500 m<sup>2</sup> dürfen nur in Siedlungsschwerpunkten errichtet werden.</del></p> <p><u><sup>2</sup> Verkaufseinheiten oder Einkaufszentren mit einem Siedlungsschwerpunkt liegt dann vor, wenn bezüglich der zu realisierenden Verkaufsfläche für Waren des täglichen Bedarfs von mehr als 500 m<sup>2</sup> dürfen nur in Siedlungsschwerpunkten errichtet werden ein hinreichendes Kundenpotenzial in angemessener Distanz für den Langsamverkehr und den öffentlichen Verkehr besteht.</u></p>
<p><b>Art. 57</b> Abstellflächen für Motorfahrzeuge</p> <p><sup>1</sup> Die Pflicht zur Erstellung von Autoabstellplätzen richtet sich auch nach der Qualität der Erschliessung durch den öV. Bei guter öV-Anbindung kann die Erstellung von Parkplätzen begrenzt und auf die Entrichtung einer Ersatzabgabe verzichtet werden.</p> <p><sup>2</sup> Soweit keine genügende Erschliessung durch den öV möglich ist, sind bei Neubauten und Umbauten ausreichende Abstellflächen auf privatem Grund zur Verfügung zu stellen. Das Nähere regelt die Bauverordnung.</p> <p><sup>3</sup> Soweit die örtlichen Verhältnisse es gestatten, kann auch der Eigentümer einer bestehenden Baute oder Anlage zur Schaffung der nötigen Abstellplätze auf privatem Grund verpflichtet werden.</p> <p><sup>4</sup> Ist die Erstellung der geforderten Abstellplätze nicht möglich oder aufgrund anderer öffentlicher Interessen nicht zulässig, sind angemessene Ersatzabgaben zu entrichten, die zweckgebunden zur Beschaffung gemeinsamer Parkieranlagen verwendet werden.</p>	<p><sup>1</sup> Die Pflicht zur Erstellung von Autoabstellplätzen richtet sich auch nach der Qualität der Erschliessung durch den öV: <u>oder einem Mobilitätsmanagement.</u> Bei guter <del>öV-Anbindung</del> <u>Anbindung an den öffentlichen Verkehr oder geeignetem Mobilitätsmanagement</u> kann die Erstellung von Parkplätzen begrenzt und auf die Entrichtung einer Ersatzabgabe verzichtet werden.</p>

	<p><sup>5</sup> Die Massnahmen des Mobilitätsmanagements sind in Form eines Mobilitätskonzepts mit dem Baugesuch einzureichen.</p> <p><sup>6</sup> Bei Wegfall des Mobilitätsmanagements kann die Errichtung von Parkplätzen nachträglich verlangt oder eine angemessene Ersatzabgabe nachgefordert werden.</p>
<p><b>Art. 58</b> Spielplätze</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde kann in der Bau- und Nutzungsordnung für Überbauungen Spielplätze vorschreiben.</p>	<p><b>Art. 58</b> Spielplätze <u>und Freiflächen</u></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde kann in der Bau- und Nutzungsordnung für Überbauungen Spielplätze <u>und Freiflächen</u> vorschreiben.</p> <p><sup>2</sup> Im Rahmen von Sondernutzungsplänen, die insbesondere der inneren Verdichtung dienen, sind ausreichende, qualitativ hochwertige Spiel- und Freiflächen zwingend vorzusehen.</p>
<p><b>Art. 60</b></p> <p><sup>1</sup> Sofern keine öffentlichen Interessen verletzt werden, kann die zuständige Gemeindebehörde nach Abwägung der beteiligten privaten Interessen Ausnahmen von kantonalen und kommunalen Vorschriften oder Plänen bewilligen:</p> <p>a. bei ausserordentlichen Verhältnissen, insbesondere wenn eine unzumutbare Härte, eine unverhältnismässige Erschwernis oder ein sinnwidriges Ergebnis entstände;</p> <p>b. für Bauten und Anlagen zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben oder Vorschriften;</p> <p>c. für befristet bewilligte Bauten und Anlagen.</p> <p><sup>2</sup> Der Zweck der Zone darf weder vereitelt noch gefährdet werden.</p> <p><sup>3</sup> Ausnahmen von kantonalen Vorschriften bedürfen der Zustimmung der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde.</p>	<p>d. bei untergeordneten Abweichungen, mit dem Ziel der inneren Verdichtung, wenn ein qualitativ hochwertiges Projekt sichergestellt ist.</p>

	<p><b>Art. 65a</b> Rückbauverpflichtung</p> <p><sup>1</sup> Mit der kantonalen und kommunalen Bewilligung kann insbesondere für landwirtschaftliche Ökonomiebauten wie Ställe, Masthallen, Remisen, Unterstände und dergleichen, für standortgebundene sowie für befristet bewilligte Bauten und Anlagen eine Rückbauverpflichtung verfügt werden für den Fall, dass die Bauten und Anlagen nicht mehr ihrem Zweck entsprechend genutzt werden oder die Frist bzw. Lebensdauer abgelaufen ist.</p> <p><sup>2</sup> Die Rückbauverpflichtung ist im kantonalen Grundbuch anzumerken.</p>
<p><b>Art. 72</b> Meldeverfahren</p> <p><sup>1</sup> Geringfügige Bauvorhaben, welche weder die Interessen von Einspracheberechtigten noch wesentliche öffentliche Interessen berühren, können in einem Meldeverfahren bewilligt werden.</p> <p><sup>2</sup> Im Meldeverfahren entfallen die Pflicht zur Visierung sowie das Anzeige- und Auflageverfahren.</p>	<p><sup>3</sup> Meldepflichtige Vorhaben sind bis zu 30 Tagen vor Baubeginn der kommunalen Baubehörde zu melden.</p>
<p><b>Art. 79</b></p> <p><sup>1</sup> Der Rechtsschutz in Planungs- und Bausachen richtet sich unter Vorbehalt der nachfolgenden Absätze nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz<sup>1)</sup>.</p> <p><sup>2</sup> Erste Beschwerdeinstanz gegenüber Verfügungen, die in koordinierten Verfahren zu erlassen sind, ist:</p>	<p><sup>1</sup> Der Rechtsschutz in Planungs- und Bausachen richtet sich unter Vorbehalt <u>von Artikel 26 ff. dieses Gesetzes und der nachfolgenden Absätze</u> nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz<sup>2)</sup>.</p>

<sup>1)</sup> GS III G/1

<sup>2)</sup> GS III G/1

<p>a. das Departement, welches Beschwerden gegen Verfügungen der Leitbehörde zu beurteilen hat, wenn kantonale oder kommunale Verwaltungsbehörden, die der Fachaufsicht verschiedener Departemente unterstehen, am koordinierten vorinstanzlichen Verfahren mitzuwirken haben;</p> <p>b. der Regierungsrat, wenn ein Departement oder eine andere unmittelbar dem Regierungsrat unterstehende Behörde am koordinierten vorinstanzlichen Verfahren mitzuwirken hat;</p> <p>c. das Verwaltungsgericht, wenn der Regierungsrat am koordinierten vorinstanzlichen Verfahren mitzuwirken hat.</p> <p><sup>3</sup> Im Falle von Absatz 2 Buchstabe c kann vor Verwaltungsgericht auch die Unangemessenheit der Verfügungen geltend gemacht werden.</p> <p><sup>4</sup> Ist nach der Gesetzgebung gegen einen Teil von koordiniert zu erlassenden Verfügungen die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig, so kann sie auch gegen jene Verfügungen erhoben werden, bei denen die Verwaltungsgerichtsbeschwerde nicht vorgesehen ist.</p> <p><sup>5</sup> Die Beschwerdeinstanz sorgt bei der Beurteilung von Verfügungen, die in koordinierten Verfahren zu erlassen sind, für eine gesamthafte Eröffnung ihrer Entscheide.</p>	
<p><b>Art. 80</b> Strafbestimmungen</p> <p><sup>1</sup> Wer Bauten oder Anlagen ohne Bewilligung oder unter Verletzung einer solchen erstellt, wer geschützte Naturobjekte und Heimatschutzobjekte ohne Bewilligung oder unter Verletzung von Vorschriften beseitigt, wer sonst wie diesem Gesetz, den gestützt darauf erlassenen Vorschriften, Verfügungen und Entscheiden zuwiderhandelt, wird mit einer Busse bis zu 30'000 Franken bestraft.</p> <p><sup>2</sup> Strafbar ist die vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlung, begangen durch Bauherren, Eigentümer, sonstige Berechtigte, Projektverfasser, Unternehmer und Bauleiter.</p> <p><sup>3</sup> Erfolgt die Widerhandlung aus Gewinnsucht, so ist das Gericht an den Höchstbetrag der Busse nicht gebunden.</p>	

<p><sup>4</sup> An Stelle einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft sind die natürlichen Personen strafbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Können diese nicht ohne unverhältnismässigen Untersuchungsaufwand festgestellt werden, wird die juristische Person oder die Gesellschaft zur Bezahlung der Busse verurteilt.</p> <p><sup>5</sup> Die Verfolgungsverjährung beträgt 5 Jahre.</p>	<p><sup>5</sup> Die Verfolgungsverjährung beträgt <u>5 fünf</u> Jahre.</p> <p><sup>6</sup> Zuständigkeit und Verfahren richten sich nach dem Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung<sup>1)</sup>.</p> <p><sup>7</sup> Behördenmitglieder und Angestellte des Kantons und der Gemeinde sind zur Mitteilung und Anzeige strafbarer Handlungen berechtigt.</p>
	<p><b>Art. 87a</b> Einlagen und Verwendung von Mehrwertabgaben</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinden erheben die Mehrwertabgaben nach diesem Gesetz für diejenigen Fälle, die ab Inkrafttreten der Bestimmungen von Artikel 33b ff. dieses Gesetzes in Rechtskraft erwachsen.</p> <p><sup>2</sup> Die Verwendung der kantonalen Fondsmittel nach Artikel 33m zur Entschädigung von materiellen Enteignungen aufgrund raumplanerischer Massnahmen erfolgt für diejenigen Fälle, die ab Inkrafttreten der Bestimmungen zum Mehrwertausgleich rechtskräftig entschieden sind.</p>
	<p><b>II.</b></p>
	<p>GS III B/1/1, Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch; EG ZGB) vom 7. Mai 1911 (Stand 1. September 2014), wird wie folgt geändert:</p>
<p><b>Art. 227</b></p>	

<sup>1)</sup> GS III F/1

<p><sup>1</sup> Ein gesetzliches Grundpfandrecht besteht ohne Eintragung in das Grundbuch (vgl. Art. 836 ZGB):</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. zugunsten der kantonalen Gebäude- und Kulturschadenversicherung für die von den Eigentümern geschuldeten zwei letzten zur Zeit der Konkurseröffnung oder des Pfandverwertungsbegehrens verfallenen Prämien und für die Prämie des laufenden Jahres;</li><li>2. zugunsten des Kantons und der Gemeinden auf den im Kanton Glarus liegenden Grundstücken für die Staats-, die Grundstückgewinn-, die Erbschafts- und Schenkungssteuer, die kantonale Bausteuer und die Gemeindesteuern sowie für die Kosten der ersatzweisen Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes nach dem Raumentwicklungs- und Baugesetz;</li><li>3. zugunsten des Kantons für die Rückerstattung von Kantonsbeiträgen an bauliche Massnahmen gemäss Artikel 39 des Sozialhilfegesetzes wegen Zweckentfremdung.</li></ol> <p><sup>2</sup> Nicht im Grundbuch eingetragene, gesetzliche Grundpfandrechte von über 1000 Franken, die nicht binnen vier Monaten nach der Fälligkeit der zugrunde liegenden Forderung, spätestens jedoch binnen zweier Jahre seit der Entstehung der Forderung in das Grundbuch eingetragen werden, können nach Ablauf der Eintragsfrist Dritten, die sich in gutem Glauben auf das Grundbuch verlassen, nicht mehr entgegengehalten werden.</p>	<ol style="list-style-type: none"><li>2. zugunsten des Kantons und der Gemeinden auf den im Kanton Glarus liegenden Grundstücken für die Staats-, die Grundstückgewinn-, die Erbschafts- und Schenkungssteuer, die kantonale Bausteuer und die Gemeindesteuern sowie für die Kosten der ersatzweisen Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes nach dem Raumentwicklungs- und Baugesetz <u>sowie die Mehrwertabgabe nach dem Raumentwicklungs- und Baugesetz;</u></li></ol>
	<b>III.</b>
	<i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i>
	<b>IV.</b>
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
	[Ort] [Behörde]